

BUNDESDENKMALAMT

WIEN I., HOFBURG
SCHWEIZERHOF, SÄULENSTIGER
TELEPHON 52 55 21, 52 55 22
52 41 51, 52 41 81

BITTE IN DER ANTWORT DIE
VORSTEHENDE ZAHL ANZUFÜHREN

Zl. 6859/68

Betrifft: Höhle Nr. 17 im Stollen VI der Peggauer Wand
(südlich des Hammerbach-Ursprungs) bei Peggau,
Steiermark, und Umgebung dieser Höhle,
Stellung unter Denkmalschutz.

B e s c h e i d

Das Bundesdenkmalamt hat gemäß Artikel II, § 2, Abs. 1,
des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1928, BGBl. Nr. 169, zum Schutze
von Naturhöhlen (Naturhöhlengesetz) entschieden:

S p r u c h

Es wird festgestellt, daß die Erhaltung der

H ö h l e Nr. 17

im Stollen VI der Peggauer Wand

südlich des Hammerbach-Ursprungs bei Peggau (Steiermark) die
gemäß der angeschlossenen, einen integrierenden Bestandteil
dieses Bescheides bildenden Grundrißskizze "Stollen und Höhlen
der Peggauer Wand im Bereich des Hammerbach-Ursprungs" unter-
halb der Grundparzelle Nr. 501/6 der Katastralgemeinde Peggau
liegt, als Naturdenkmal wegen ihrer Eigenart, ihres besonderen
Gepräges und ihrer naturwissenschaftlichen Bedeutung gemäß Ar-
tikel II, § 1 Abs. 1, des Naturhöhlengesetzes im öffentlichen
Interesse gelegen ist. Damit ist im Sinne der erwähnten Gesetzes-
bestimmung die Verfügung über die genannte Naturhöhle bezüg-
lich des Einganges des Raumes und des Inhaltes nach Maßgabe
der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes beschränkt.

Es wird gleichzeitig festgestellt, daß die Erhaltung
der Umgebung des Einganges in die oben angeführte Höhle Nr. 17,
welche erst durch den Bau der Stollen aufgeschlossen und zu-
gänglich gemacht worden ist, in dem anschließend beschriebe-
nen Ausmaße als Naturdenkmal gemäß Art. II, § 1 Abs. 2 des Natur-
höhlengesetzes im öffentlichen Interesse gelegen ist.

Als "Umgebung des Einganges in die Höhle Nr. 17" sind
der in der angeschlossenen Grundrißskizze mit "VI" bezeich-
nete Stollen vom Eingang bis zu dessen Endabschnitt einschließ-
lich der teilweise zugeschütteten "Höhle Nr. 16" sowie der

Zl.6859/68

vom Stollen VI ausgehende Teilabschnitt des Querstollens bis zur "Höhle Nr.11" und der an diesen anschließende Endabschnitt des Stollens V mit den im beiliegenden Plan mit den Nummern 12 und 13 bezeichneten natürlichen Hohlräumen zu verstehen. Der Eingang und der tagnahe Abschnitt des Stollens VI liegen unterhalb der Grundparzellen 501/3 und 501/1 der Katastralgemeinde Peggau, die übrigen beschriebenen Stollenabschnitte und Höhlen unterhalb der Grundparzelle 501/6 der Katastralgemeinde Peggau.

Um die Erhaltung der Höhle Nr. 17 sicherzustellen, ist überdies bei einem eventuellen Gesteinsabbau das umgebende Gestein mit den darin enthaltenen Klüften und Hohlräumen im Umkreis von 100 Metern um die im Grundrißplan dargestellten Naturräume vom Abbau auszunehmen.

B e g r ü n d u n g :

Die Höhle Nr. 17 im Stollen VI südlich des Hammerbach-Ursprungs bei Peggau ist Eigentum der Perlmooser Zementwerke A.G., Operngasse 11, 1040 Wien.

Das als "Umgebung des Einganges in die Höhle Nr.17" beschriebene Gebiet ist, soweit es unter den Grundstücken Nr. 501/3 und 501/1 der Katastralgemeinde Peggau liegt, Eigentum des Chorherrenstiftes Vorau, vertreten durch die Verwaltung des Stiftsgutes Peggau, 8120 Peggau, soweit es unter dem Grundstück Nr. 501/6 der Katastralgemeinde Peggau liegt, Eigentum der Perlmooser Zementwerke A.G., Operngasse 11, 1040 Wien.

Die Höhle Nr. 17 zeichnet sich durch folgende Eigenschaften aus:

Es ist die größte, derzeit zugängliche Naturhöhle, die beim Bau der Stollen in die Peggauer Wand oberhalb des Hammerbach-Ursprungs angefahren worden ist. Sie liegt am Ende jenes 167 Meter langen Stollens, der unter der Bezeichnung "Stollen VI" im beiliegenden Grundrißplan eingetragen ist.

Die Höhle Nr. 17 ist auf etwa 50 Meter Länge abgeschlossen und wies vor dem Bau des Stollens keine befahrbare Verbindung zur Oberfläche auf. Sie setzt am Ende des Stollen-vortriebs mit einem Naturschacht ein, der größtenteils mit Ausbruchmaterial vom Stollenbau verfüllt worden ist. Der anschließende, annähernd horizontal verlaufende Höhlenraum hat mit einer Reihe anderer, kleinerer Karsthohlräume im devonischen Schöckelkalk, die in der nächsten Umgebung liegen, die fast vollständige Ausfüllung mit Sedimenten gemeinsam. Der genetische Zusammenhang zwischen der Höhle Nr. 17 und den mit den Nummern 11, 12, 13 und 16 bezeichneten natürlichen Hohlräumen ist noch nicht geklärt.

Die Sedimentausfüllung zeigt eine deutlich erkennbare Schichtfolge. Über fein-tonigen Sedimenten mit hell- bis dunkelbrauner Bänderung liegt, stellenweise bis zu 50 cm mächtig, ein gröberes Sediment mit vorwiegend dunklem Bindemittel. Die auffallendsten Komponenten dieser Schicht sind leicht abgerollte Gesteinsstücke mit Durchmessern bis zu 5 cm. Darüber folgen dunkelbraune, fettige Höhlenlehme.

Zl.6859/68

Den Abschluß der Schichtfolge über dem etwa 15 cm mächtigen Höhlenlehm bildet eine Auflage aus einem hellbraunen Sediment, dessen Zusammensetzung noch nicht geprüft wurde, das aber möglicherweise ein Ton-Bergmilch-Gemisch darstellt.

Die Eigenart und das besondere Gepräge der Höhle Nr.17 liegen darin begründet, daß ihr Auftreten und ihre Sediment-erfüllung nicht nur auf eine Zunahme der Zahl tiefgreifender, durch den Karstprozeß zu weiträumigen, befahrbaren Hohlräumen erweiterter Klüfte und Verwerfungen im inneren Bereich des Gesteinskörpers hinweist - eine Beobachtung, die nur durch künstlich geschaffene unterirdische Aufschlüsse möglich ist - sondern auch in der relativen Vollständigkeit der Raumausfüllung durch abdichtende Sedimente, die in ihrer Gesamtheit eine wesentliche Behinderung der in einer früheren geologischen Entwicklungsphase offenbar wesentlich intensiveren Karstentwässerung darstellen.

In Verbindung mit neueren Ansichten über die Karstentwicklung überhaupt und insbesondere mit Beobachtungen über die Phasen der Entwicklung, die sich im benachbarten Lurhöhlensystem abzuzeichnen scheinen und deren wissenschaftliche Bearbeitung noch in den Anfängen steht, hat die Höhle Nr. 17 auch große naturwissenschaftliche Bedeutung gewonnen. Diese wird besonders in den letzten Jahren durch die in Entwicklung begriffenen Möglichkeiten, zu absoluten Altersbestimmungen für Vorgänge der Höhlenentwicklung und der Sedimentablagerung zu kommen, unterstrichen.

Ein kleines, rezentes Gerinne, das aus dem Berginneren durch einen Siphon in die zugänglichen Teile der Höhle Nr.17 eintritt und in einem Schacht nahe der Aufschlußstelle am Stollenende verschwindet, der bereits oben erwähnt wurde, stellt zweifellos einen Zubringer zu der Quelle des Hammerbach-Ursprunges dar. Die naturwissenschaftliche Bedeutung der Höhle Nr. 17 ist demnach auch in hydrogeologischer Hinsicht gegeben.

Alle Anzeichen sprechen dafür, daß das in diesem Höhlenraum vorhandene Gerinne jenem Karstgefäßsystem im Inneren der Tanneben angehört, das die Niederschlagswässer dieses Kalkkörpers selbst dem unterirdischen Lurbach zuführt. Damit ist auch der genetische Zusammenhang mit dem etwa 1 Kilometer nördlich der aufgeschlossenen Höhle Nr. 17 und des Hammerbach-Ursprunges liegenden System der Lurhöhle zwischen Semriach und Peggau erwiesen. Entgegen früheren Annahmen haben mehrfach wiederholte und in einer Reihe eingehender Veröffentlichungen behandelte Triftversuche seit dem Ende des zweiten Weltkrieges den Nachweis erbracht, daß der Hammerbach-Ursprung die normale Wiederaustrittsstelle der im Semriacher Teil der Lurhöhle verschwindenden Wässer des Lurbaches darstellt. Die Existenz befahrbarer, teilweise auch großräumiger und als Rückstauraum für Hochwässer in Frage kommender Verbindungsstecken steht damit ebenfalls außer Zweifel. Ihre genaue Situation ist noch unbekannt. Die Höhle Nr. 17 bietet aber einen wichtigen Anhaltspunkt für den Verlauf der noch nicht entdeckten Teilsysteme im

Zl.6859/68

Karstkörper der Tanneben und nach den bisherigen Kenntnissen einen entscheidenden Ansatzpunkt für künftige Forschungen.

Durch die Situation der Höhle Nr. 17 wenige Meter über dem Niveau des Quellaustrittes am Hammerbach wird überdies bewiesen, daß der unterirdische Hammerbach zumindest in den letzten 200 Metern seines Laufes vor dem Quellaustritt nahezu kein Gefälle mehr aufweisen kann. Auch dieser karsthydrographisch wichtige Befund unterstreicht die große naturwissenschaftliche Bedeutung des Objektes, das für die Beurteilung der Karstentwicklung im Gesamtbereich der Tanneben, einem dem Typus nach für Österreich einmaligen Phänomen des Kalkkarstes, von besonderem Interesse ist.

Die Erklärung des Stollens VI bis zum Ansatz der Höhle Nr. 17 und des Endabschnittes des Stollens V zum Naturdenkmal als "Umgebung des Einganges in die Höhle Nr. 17" erfolgt, um die Zugänglichkeit der genannten Höhle für die fachwissenschaftliche Untersuchung und zukünftige Forschungen gewährleisten zu können.

Die geschilderten Eigenschaften wurden durch ein Organ des Bundesdenkmalamtes an Ort und Stelle erhoben und im Bundesdenkmalamt überprüft.

Im Zusammenhang damit wird auch auf nachfolgende einschlägige Literatur verwiesen, in der zusammenfassend an verschiedenen Stellen auf die Einheitlichkeit des karsthydrographisch erfaßbaren "Lur-Hammerbachgerinnes" hingewiesen wird:

V.Maurin und J.Zötl, Die Untersuchung der Zusammenhänge unterirdischer Wässer mit besonderer Berücksichtigung der Karstverhältnisse. Steirische Beiträge zur Hydrogeologie, Graz 1959.

Die Einleitung des Verfahrens wurde den Parteien gemäß Artikel II, § 2, Abs.2 des Naturhöhlengesetzes mit Zusage vom 15. Juli 1968, Zl.4112/68, mitgeteilt. Die Parteien haben von der ihnen gebotenen Möglichkeit einer Stellungnahme innerhalb der gesetzten Frist von vierzehn Tagen teilweise Gebrauch gemacht.

Die Marktgemeinde Peggau hat mit Schreiben vom 26.7.1968, Zl.457-355/1968, gegen die beabsichtigte Stellung unter Denkmalschutz mit der Begründung Einspruch erhoben, daß die Stolleneingänge und dazugehörigen Stollen durch die Marktgemeinde vom Chorherrenstift Vorau gepachtet worden seien und daß die Gemeinde beabsichtige, in den Stollen atom-sichere Schutzunterkünfte für die Zivilbevölkerung herzustellen. In ihrem Schreiben führt die Marktgemeinde Peggau weiter an, daß ihrer Meinung nach die Sicherheit und das Wohl der Bevölkerung von Peggau und Umgebung dem Denkmalschutz vorgezogen werden müsse und daß sich die Gemeinde von einer eventuellen Unterschutzstellung nicht beirren lassen und die für die Bevölkerung lebensnotwendigen Schutzräume auf jeden Fall errichten werde.

Zl. 6859/68

Hiezu hat das Bundesdenkmalamt erwogen, daß dieser Einspruch sich nicht auf die Höhle Nr. 17 und auf jene Stollenteile erstrecken könne, die im Eigentum der Perlmöoser Zementwerke A.G. stehen und daher nicht Gegenstand des angeführten Pachtvertrages sein können. Das Bundesdenkmalamt hat nicht die Absicht, den Bau von Schutzeinrichtungen und Ab-sperrungen im Eingangsbereich der Stollen zu verhindern, wenn dies mit einer regionalen Planung des Zivilschutzes in Einklang steht. Das Bundesdenkmalamt wird gegebenenfalls auf Grund eines entsprechenden Ansuchens ohne weiteres die Zustimmung zu Veränderungen an dem Stollen erteilen, sofern die Zugangsmöglichkeit zur geschützten Höhle Nr. 17 und die Zugänglichkeit für die Organe des Bundesdenkmalamtes und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, sowie für die mit Zustimmung des Bundesdenkmalamtes ausgestatteten Personen, die Forschungen und wissenschaftliche Beobachtungen, Messungen oder Untersuchungen durchführen, gewährleistet bleiben.

Mit Schreiben vom 31. Juli 1968 hat Herr Rechtsanwalt Dr. Richard Kaan sen., als bevollmächtigter Vertreter der Perlmöoser Zementwerke A.G. in deren Namen Einwände geltend gemacht und im wesentlichen folgendes ausgeführt:

Die Voraussetzungen des § 1 des Naturhöhlengesetzes erscheinen im gegenständlichen Falle nicht gegeben, da sich die Höhle Nr. 17 im Stollen VI der Peggauer Wand in keiner Weise von den zahllosen anderen Höhlen in den Kalkwänden rechts und links der Peggauer Murenge unterscheidet, sohin weder eine Eigenart, noch ein besonderes Gepräge aufweise. Ebenso müsse das Vorliegen einer naturwissenschaftlichen Bedeutung bestritten werden, da alle Beobachtungen, die in derselben gemacht werden, auch in allen anderen benachbarten Höhlen gemacht werden können.

Darüber hinaus handle es sich um eine durch einen künstlichen Stollenbau erschlossene Höhle, die auch für die Allgemeinheit zufolge ihrer Unzugänglichkeit keinerlei Bedeutung oder Wert habe.

Hiezu stellt das Bundesdenkmalamt fest, daß die Behauptung, daß sich die Höhle Nr. 17 von den anderen Höhlen der Umgebung in keiner Weise unterscheidet, fachwissenschaftlich nicht begründet ist; warum gerade diese Höhlen als besonders einprägsames Beispiel für einen im Karstgebiet der Tanneben und des Kugelstein verbreiteten Höhlentypus zum Naturdenkmal erklärt wird, ist im vorliegenden Bescheid eingehend dargestellt.

Aus der Feststellung, daß Beobachtungen, die in der Höhle Nr. 17 möglich sind, möglicherweise auch in anderen benachbarten Höhlen gemacht werden können, kann keinesfalls geschlossen werden, daß die Höhle keine naturwissenschaftliche Bedeutung besitzt; vielmehr ist anzunehmen, daß die naturwissenschaftliche Bedeutung auch anderen Höhlen zukommt, für die die Erklärung zum Naturdenkmal bisher noch nicht ausgesprochen bzw. ein entsprechendes Verfahren noch nicht eingeleitet worden ist.

Zl.6859/68

Der Einwand schließlich, daß die Höhlen infolge ihrer Unzugänglichkeit keinerlei Wert besitze, ist dadurch entkräftet, daß die Höhle durch den Stollenbau ja zugänglich geworden ist und erst dadurch eine Grundlage für die Beurteilung ihres Wertes geschaffen und die Notwendigkeit erkannt wurde, eine Gefährdung des Höhleninhaltes und der Existenz der Höhle hintanzuhalten.

In einer mündlichen Vorsprache am 18. September 1968 hat Herr Dr. Richard Kaan überdies angeregt, das Bundesdenkmalamt möge prüfen, ob zur Sicherung des Zuganges zur Höhle Nr. 17 die Einbeziehung des Stollens VI in das im Gange befindliche Verfahren anstelle des in der Mitteilung über die Einleitung des Verfahrens genannten Stollens V möglich sei. Zur Begründung dieser Anregung wurde die größere Sicherheit des Zuganges bei dieser Lösung geltend gemacht; überdies würde dadurch für die Perlmooser Zementwerke A.G. die Sicherung der in ihrem Eigentum stehenden Stollen und Stollenteile vor dem Zutritt Unbefugter durch Abmauerungen gegenüber dem offenbleibenden Zugang zur Höhle Nr. 17 erleichtert werden.

Hiezu hat das Bundesdenkmalamt erwogen:

Die in der Mitteilung über die Einleitung des Verfahrens zur Unterschützstellung der Höhle durchgeführte Einbeziehung des Stollens V ist vor allem im Hinblick auf die speläologisch bedeutsamen Aufschlüsse in dessen Endabschnitt erfolgt; da im übrigen der Stollen im vorliegenden Verfahren lediglich zur Sicherung des Zuganges zu diesen Aufschlüssen bedeutungsvoll ist, konnte dieser Anregung Folge geleistet und der Bescheid dementsprechend abgefaßt werden.

Über Antrag der Perlmooser Zementwerke A.G., vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Richard Kaan, vom 23. September 1968, wurde schließlich im Zuge des vorliegenden Verfahrens unter Bezugnahme auf die im Gegenstande vorgebrachten Einwände am 9. Oktober 1968 ein Lokalausweis durchgeführt, an dem auch Vertreter der Marktgemeinde Peggau und des Chorherrenstiftes Vorau teilnahmen. Bei diesem hat der Antragsteller eine Reihe von Vorschlägen erstattet, die unter anderem die Sicherung des Zuganges durch den Stollen VI bis zur Höhle Nr. 17 betreffen, jedoch nur für den Fall gelten sollten, daß in dem anhängigen Verfahren innerhalb der gesetzlichen Frist ein Bescheid nicht erlassen werde. Die Vorschläge sind in einem über den Lokalausweis verfaßten und von allen Teilnehmern gefertigten Protokoll festgehalten. Sie lassen im übrigen erkennen, daß das Bestehen eines naturwissenschaftlichen Interesses an der Höhle Nr. 17 nicht mehr in Zweifel gezogen wurde.

Hiezu hat das Bundesdenkmalamt erwogen, daß die freiwillige Übernahme von Verpflichtungen zur Erhaltung des zu schützenden Objektes oder des Zuganges zu diesem nicht die öffentlich-rechtliche Feststellung ersetzen kann, daß ein öffentliches Interesse an seiner Erhaltung vorliegt.

Die Möglichkeit, daß auf dem Grundstück Nr.501/6 der Katastralgemeinde Peggau zu einem späteren Zeitpunkt ein Gesteinsabbau beabsichtigt sein könnte, die bei diesem

Zl.6859/68

Lokalausweis zur Sprache kam, hat das Bundesdenkmalamt bewogen, im Spruch auch klarzustellen, daß die Erhaltung der Höhle Nr. 17 auch den Ausschluß des diese Höhle umgebenden Gesteins vom Gesteinsabbau fordere.

Es steht somit fest, daß es sich um ein Naturdenkmal im Sinne des Naturhöhlengesetzes handelt. Das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieses Denkmals ist damit begründet, daß die Höhle Nr. 17, wie bereits in der vorliegenden Begründung des Spruches eingehend ausgeführt worden ist, einen besonders wichtigen Aufschluß des unterirdischen Karstes im Gesamtkomplex des Kalkstockes der Tanneben darstellt, für den das öffentliche Interesse an seiner Erhaltung bereits durch die in früheren Verfahren rechtskräftig ausgesprochene Erklärung der Lurhöhle bei Peggau, der Lurhöhle bei Semriach, der Angerleitenschwinde, der Doline über der Halle der Eingeschlossenen der Lurhöhle, der Doline über dem Großen Dom der Lurhöhle, der Umgebung des Einganges in die Lurhöhle bei Peggau und bei Semriach, der Großen Badlhöhle und der Umgebung der letztgenannten Höhle zum Naturdenkmal festgestellt worden ist.

Es war daher wie im Spruche zu entscheiden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen beim Bundesdenkmalamt einzubringende Berufung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zulässig. Sie unterliegt der Gebührenpflicht.

Zur Beachtung:

An die Stellung unter Denkmalschutz nach dem Naturhöhlengesetz knüpfen sich die in diesem Gesetz festgelegten besonderen Rechtsfolgen.

Danach bedarf insbesondere die Zerstörung eines nach dem Naturhöhlengesetz unter Schutz gestellten Naturdenkmals sowie jede Veränderung an einem solchen, welche die Eigenart, das besondere Gepräge oder die naturwissenschaftliche Bedeutung des Naturdenkmals beeinflussen könnte, der Zustimmung des Bundesdenkmalamtes. Nur bei Gefahr im Verzuge dürfen die unbedingt erforderlichen Eingriffe in ein solches Naturdenkmal ohne vorherige Zustimmung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden, doch ist hierüber gleichzeitig Anzeige an das genannte Amt zu erstatten.

Die Veräußerung oder Verpachtung eines solchen Naturdenkmals hat der Veräußerer (Verpächter) unter Namhaftmachung des Erwerbers (Pächters) ohne Verzug im Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde dem Bundesdenkmalamt anzuzeigen. Die Stellung unter Denkmalschutz wird durch eine Veräußerung oder Verpachtung nicht berührt.

Erforschungen und Befahrungen unter Schutz stehender Naturhöhlen dürfen nur mit Zustimmung des Bundesdenkmalamtes durchgeführt werden; dasselbe gilt für das Aufsammeln von

Zl.6859/68

Höhleninhalt jeder Art sowie Grabungen im Höhleninhalte nach Einschlüssen jeder Art in Naturhöhlen oder Karsterscheinungen, die unter Denkmalschutz stehen.

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes wird von der Verwaltungsbehörde gemäß § 15 dieses Gesetzes bestraft. Außerdem kann nach § 16 des bezogenen Gesetzes den schuldtragenden Personen auch die Verpflichtung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes auf eigene Kosten aufgetragen werden.

Ergeht an:

- 1) Herrn Rechtsanwalt Dr. Richard Kaan, Kalchberggasse 1, 8010 Graz, als bevollmächtigten Vertreter der Firma Perlmöoser Zementwerke A.G., Operngasse 11, 1040 Wien, als dem Eigentümer des Grundstückes Nr.501/6 der Katastralgemeinde Peggau;
- 2) das Chorherrenstift Vorau, zu Handen des Stiftsgutes Peggau, 8120 Peggau, als Eigentümer der Grundstücke Nr.501/1 und 501/3 der Katastralgemeinde Peggau;
- 3) das Marktgemeindeamt Peggau, 8120 Peggau, als Pächter der unter den im Eigentum des Chorherrenstiftes Vorau stehenden Grundparzellen liegenden Teile des Stollens VI, sowie im Sinne des Artikels II, § 2 des Bundesgesetzes vom 26.6.1928, BGBl.Nr.169, zum Schutze von Naturhöhlen(Naturhöhlengesetz)
alle unter Anschluß eines Grundrisses "Stollen und Höhlen der Peggauer Wand im Bereich des Hammerbach-Ursprungs" ;
- 4) das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Stubenring 1, 1010 Wien;
- 5) den Landeskonservator für Steiermark, Sporgasse 25, 8010 Graz;
- 6) die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, Jakominiplatz 16, 8010 Graz
im Sinne des Artikel II, § 2 des Bundesgesetzes vom 26.6.1928, BGBl.Nr.169, zum Schutze von Naturhöhlen(Naturhöhlengesetz) unter Anschluß eines Grundrisses "Stollen und Höhlen der Peggauer Wand im Bereich des Hammerbach-Ursprungs" und unter Hinweis auf die Übermittlung einer Ausfertigung der Höhlenbucheinlage nach Rechtskraft dieses Bescheides zur Kenntnis;
- 7) das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, 8010 Graz
im Sinne des Artikels II, § 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 26.6.1928 BGBl.Nr.169, zum Schutze von Naturhöhlen (Naturhöhlengesetz) unter Anschluß eines Grundrisses "Stollen und Höhlen der Peggauer Wand im Bereich des Hammerbach-Ursprungs" zur Kenntnis;

Z1.
6859/68

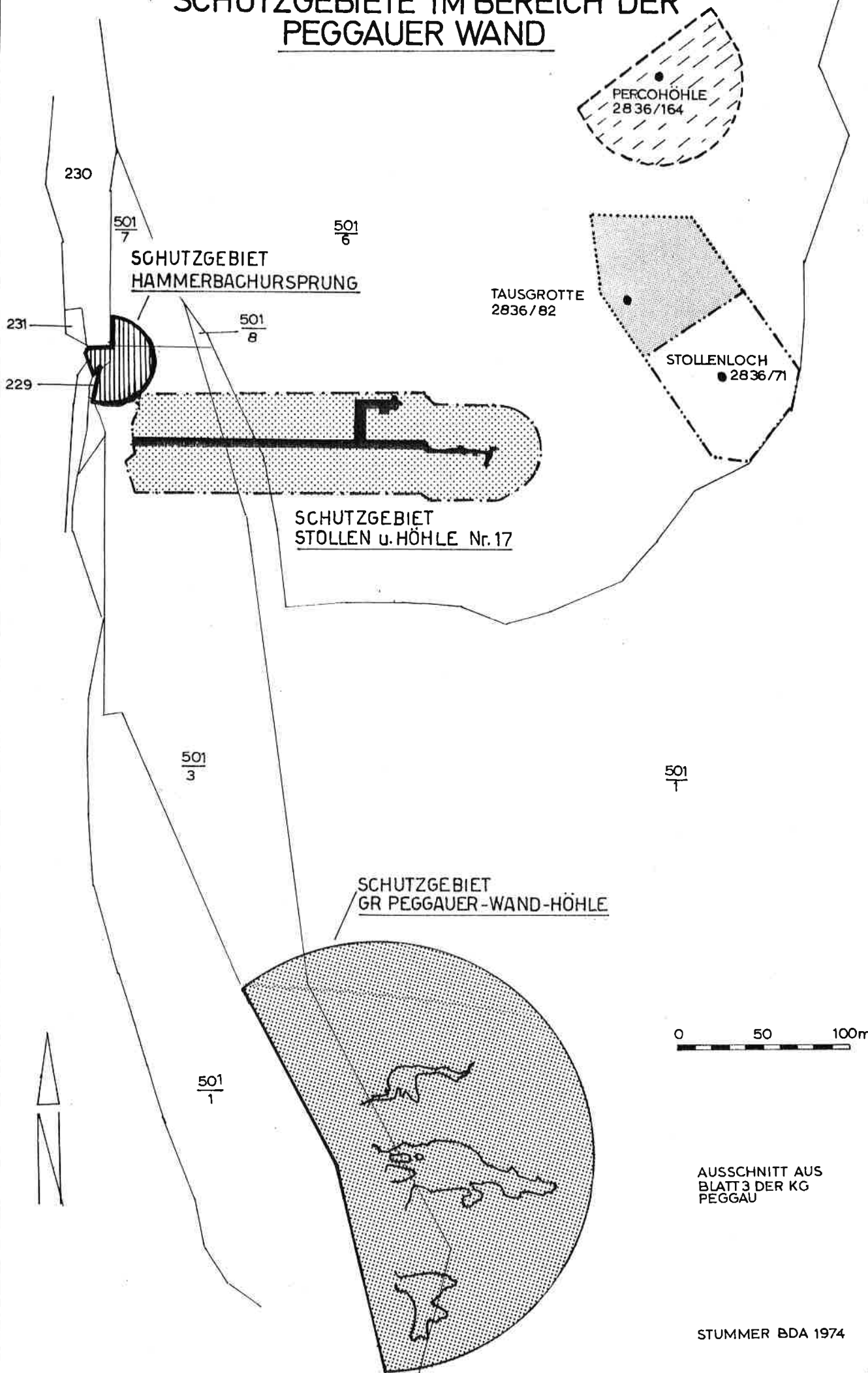
- 8) den Verband österreichischer Höhlenforscher, Obere Donau-
straße 99/7/3, 1020 Wien;
- 9) den Landesverein für Höhlenkunde in Steiermark, Brandhof-
gasse 18, 8010 Graz
im Hinblick auf die laufende Führung des österreichischen
Höhlenverzeichnisses zur Kenntnis.

Wien, am 14. Oktober 1968

Der Präsident:

W. Frodl

SCHUTZGEBIETE IM BEREICH DER PEGGAUER WAND



AUSSCHNITT AUS
BLATT 3 DER KG
PEGGAU